

Einladung

zur 1. ordentlichen öffentlichen Sitzung des XXXIII. Bonner Studierendenparlaments

Bonn, den 04. Februar 2011

Liebes SP-Mitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir zur 1. ordentlichen öffentlichen Sitzung des XXXIII. Bonner Studierendenparlaments für

Mittwoch, den 09. Februar 2011, 20:00 Uhr (s.t.).

in die **Mensa Nassestraße**, Nassestraße 11, 53113 Bonn, 2. Etage (Essen II) ein.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Sitzungsprotokollen
4. Finanzantrag des Sportreferates
5. Wahl: stellvertretende(r) AStA-Vorsitzende(r)
6. Wahl weitere ReferentInnen des AStA
7. Verfahrensordnung des Ältestenrates (ÄR)
8. Wahl: Mitglied(er) des Ältestenrates (ÄR)
9. Finanzantrag der Fraktion Linke Liste (LiLi)
10. Bericht: Verwaltungsrat des Studentenwerkes
11. Bericht: Untersuchungsausschusses (UA) des 32. Studierendenparlaments
(vertagt am 26.01.2011)
12. Einsetzung weiterer Ausschüsse
13. Weitere Berichte:
 - a) aus dem AStA
 - b) aus den Gremien
 - c) aus den autonomen Referaten
 - d) aus den Ausschüssen
14. Weitere Anträge
15. Verschiedenes

Bitte kommt pünktlich und zahlreich!
Herzliche Grüße,

das Präsidium des XXXII. Bonner Studierendenparlaments


Anna-Karoline Dahmen
(1. SP-Sprecher)

Thomas Tillkorn
(2. SP-Sprecher)

Sportreferat
im AStA der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Nassestr. 11
53113 Bonn
Germany
Telefon: 0228/ 73 70 45
Fax: 0228/ 26 22 10
e-mail: sport@asta.uni-bonn.de

Sportreferat der Uni Bonn, Nassestr. 11, 53113 Bonn

An

SP-Präsidium

01.02.2011

Liebes SP-Präsidium, Liebe SP-Mitglieder,

In der 147. Obleuteversammlung des Sports, abgehalten am 22.11.2010, wurden mehrere Finanzanträge für Neuanschaffungen für den Hochschulsport ohne Gegenstimmen beschlossen. Unter anderem wurde ein Antrag der Sportart Trampolin mit einem Gesamtwert von 5500 € gestellt. Die tatsächlich eingereichte Rechnung beläuft sich jedoch auf insgesamt 5630,64 €, was einen Differenzbetrag von 130,64 € hervorruft. Nachträglich wurde über diese Summe im zuständigen Gremium – der Obleuteversammlung des Sports (148. Sitzung) – bereits ohne Gegenstimmen positiv abgestimmt, da es sich lediglich um die Frachtkosten der Geräte handelte, die von der Sportgruppe unabsichtlich nicht eingerechnet wurden. Zusätzlich möchte das AStA-Sportreferat um die Stimmen der SP-Mitglieder bitten, um einen einwandfreien und korrekten Ablauf der Finanzanträge und Konsequenzen zu gewährleisten.

Eine nähere Begründung des Antrages wird in der SP-Sitzung erfolgen.

Mit sportlichen Grüßen

Julia Kätzel
AStA-Sportreferentin

Ilja Salajoe
AStA-Sportreferent

Ältestenrat der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Die Vorsitzende -
c/o AStA, Nassestr. 11, 53113 Bonn
linafranken@gmx.de

Bonn, den 27.01.2011

An das 33. Studierendenparlament der Uni Bonn

Verfahrensordnung des Ältestenrats

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit bitte ich euch gemäß §36 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft um eure Genehmigung der Neufassung der Verfahrensordnung des Ältestenrats.

Der Ältestenrat hat der Verfahrensordnung in seiner Sitzung vom 20.01.2011 mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Mit den besten Grüßen



(Lina Franken)

Vorsitzende

*Anlagen: Verfahrensordnung des Ältestenrats in der Fassung vom 20.01.2011
Verfahrensordnung des Ältestenrats in der Fassung vom 26.04.1978*

In seiner Sitzung am 20. Januar 2011 hat der Ältestenrat (ÄR), gemäß § 36 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft (StS)¹, sich folgende
Verfahrensordnung (VerfOÄR)
gegeben.

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Ältestenrat (ÄR) tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn drei ÄR-Mitglieder dies wünschen.
- (2) Zu Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Im Zeitraum von 40 Tagen vor der Wahl zum Studierendenparlament kann der oder die Vorsitzende mit einer Ladefrist von 24 Stunden zu Sitzungen einladen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, maßgeblich zur Einhaltung der Ladungsfrist ist hierbei der Zeitpunkt der Versendung der E-Mail. Ausnahmen sind in § 6 Abs. 2 dieser VerfOÄR geregelt.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der ÄR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 4 Abs. 2 dieser VerfOÄR findet Anwendung.
- (2) Erlischt die Beschlussfähigkeit während der Sitzung, so wird zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen, die nur die bereits begonnene Tagesordnung zuende führt. Die Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, § 1 Abs. 2 dieser VerfOÄR findet Anwendung.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. § 34 StS² gilt entsprechend.

§ 3 Protokoll

- (1) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird von den ÄR-Mitgliedern im Wechsel erstellt.
- (2) Das Protokoll wird spätestens sieben Tage nach der Sitzung an alle ÄR-Mitglieder versandt. Spätestens sieben Tage nach Versand einigt sich der ÄR im Umlaufverfahren, in der Regel per Mail, auf den finalen Wortlaut des Protokolls. Keine Äußerung gilt dabei als Zustimmung zum Wortlaut. Sollte eine Einigung im Umlaufverfahren nicht möglich sein, so wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung des ÄR beschlossen.

§ 4 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des ÄR hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Antrags- und Stimmrecht können auch fernmündlich ausgeübt werden. Die beabsichtigte fernmündliche Anwesenheit oder Stimmabgabe ist der oder dem Vorsitzenden bis zum Beginn der entsprechenden Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende gibt dies zu Beginn der Sitzung bekannt.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Antragsrecht und kann Rederecht erteilt bekommen.

¹ Im Folgenden werden in den Fußnoten die relevanten § 32 – 36 der Satzung der Studierendenschaft (Teil B. IV. Ältestenrat) bei ihrer ersten Nennung vollständig zitiert.

² **§ 34 StS Die oder der Vorsitzende**

- (1) Der ÄR wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Verkündung der Entscheidungen. Im Falle des Ausscheidens eines ÄR-Mitglieds unterrichtet sie oder er unverzüglich die SP-Sprecherin oder den SP-Sprecher. Sie oder er soll an SP-Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge an den ÄR gemäß § 32 und § 35 StS³ sind schriftlich und unterschrieben an die oder den Vorsitzenden zu richten. Eine Übermittlung per E-Mail vorab ist möglich. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Dringlichkeit des Antrages. Vorliegende Anträge sind der Einladung zur nächsten Sitzung des ÄRs beizufügen.
- (2) Anträge an den ÄR sind jederzeit, auch während seiner Sitzungen, möglich. Anträge, die im Laufe einer Sitzung gestellt werden, sollen noch auf der selben Sitzung behandelt werden.
- (3) Anträge an den ÄR können insbesondere sein
 - a) Antrag auf Feststellung
 - b) Antrag auf Aufhebung
- (4) Über die Anträge hinaus kann der Ältestenrat nach §35 Abs. 3 und 4 StS zur Schlichtung eines Streites innerhalb der studentischen Selbstverwaltung und zur Beratung betroffener Organe und Gremien angerufen werden.
- (5) Der AR entscheidet unter Beachtung des § 33 Abs. 1 StS⁴ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 4 Abs. 2. dieser VerFOÄR findet Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden dann den Ausschlag, wenn nach nochmaliger Beratung des Antrags oder der Sache auf einer weiteren Sitzung, an einem neuen Kalendarstag, weiter Stimmgleichheit besteht.
- (6) Satz 5 gilt auch für die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seines Stellvertreterin oder Stellvertreters. Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden nicht zustande und ist eine oder ein Stellvertreter nicht im Amt, so führt bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden das dienstälteste Mitglied des ÄR den Vorsitz.

§ 6 Stellungnahmen und Entscheidungen

- (1) Stellungnahmen und Entscheidungen des ÄR werden nach der Sitzung innerhalb von drei Werktagen durch die oder den Vorsitzenden per Mail an alle ÄR-Mitglieder verschickt. Spätestens sieben Tage nach Versand entscheidet der ÄR im Umlaufverfahren, in der Regel

³ § 32 StS Funktion

- (1) Der ÄR ist bei allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten das oberste streitschlichtende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er hat zudem die Aufgabe, die Kontinuität in der studentischen Selbstverwaltung zu wahren.
- (3) Er ist allen übrigen Organen und Gremien der Studierendenschaft gegenüber unabhängig und selbständig.

§ 35 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der ÄR überwacht die Einhaltung der Satzung und der übrigen Rechtsvorschriften der Studierendenschaft und entscheidet über Beschwerden und Widersprüche. Er wird bei der Überwachung der Wahlen zum Studierendenparlament tätig.
- (2) Der ÄR entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Studierenden und Organen bzw. Gremien der Studierendenschaft, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Zuständigkeit gegeben ist, und Organen untereinander. Er entscheidet ebenfalls bei Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch den ÄR unterwerfen.
- (3) Durch Beratung der betroffenen Organe bzw. Gremien wahrt der ÄR die Kontinuität der studentischen Selbstverwaltung. Er ist zu Sitzungen aller Organe einzuladen. Empfehlungen, die der ÄR an ein Organ bzw. Gremium richtet, sind, sofern ihnen nicht unverzüglich entsprochen wird, auf der nächsten Sitzung des Organs bzw. Gremiums als Antrag zu behandeln.
- (4) In den in die Zuständigkeit des ÄR fallenden Angelegenheiten ist eine Anrufung des Gerichts erst nach einer Entscheidung des Ältestenrates möglich, soweit nach Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Mit 2/3 seiner Mitglieder kann das SP für einzelne Sachgebiete eine von den Absätzen 2 und 4 abweichende Zuständigkeit in einer Richtlinie beschließen. Vor der Beschlussfassung des SP ist dem ÄR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

⁴ § 33 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Ältestenrat besteht aus neun Studierenden, die sich um die Studierendenschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Sie werden mit der Mehrheit der SP-Mitglieder gewählt und können nicht abberufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im ÄR erlischt mit dem endgültigen Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Bonn, mit ihrem Rücktritt oder mit Ablauf der mit der Wahl durch das SP beginnenden Amtszeit von drei Jahren.
- (4) Die oder der ÄR-Vorsitzende führt einen Nachweis über die in Absatz 1 bis 3 genannten Daten der einzelnen Mitglieder.
- (5) Mitglieder des ÄR dürfen für kein anderes Organ oder Gremium der studentischen Selbstverwaltung kandidieren oder ihm angehören.

per Mail, den finalen Wortlaut der entsprechenden Stellungnahme oder Entscheidung. Keine Äußerung gilt dabei als Enthaltung.

(2) Sollte eine Einigung im Umlaufverfahren nicht möglich sein, so gilt der Termin der Fristsetzung zur Einigung als Einladung zu einer ÄR-Sitzung, die als einzigen Tagesordnungspunkt den Wortlaut der betreffenden Stellungnahme oder Entscheidung hat und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Nach Beschlussfassung leitet die oder der Vorsitzende die beschlossenen Stellungnahmen und Entscheidungen den Antragstellern und entsprechenden Gremien innerhalb von sieben Tagen zu. Gemäß § 35 Abs. 3 StS sind Empfehlungen, die der ÄR an ein Organ bzw. Gremium richtet, sofern ihnen nicht unverzüglich entsprochen wird, auf der nächsten Sitzung des Organs bzw. Gremiums als Antrag zu behandeln.

(4) Für Stellungnahmen und Entscheidungen, die zeitnah bekannt gegeben werden sollen, kann der ÄR alternativ zu Abs. 1 und 2 während seiner Sitzung einen Wortlaut beschließen.

(5) § 36 Abs. 2 StS⁵ findet Anwendung.

§ 7 Zeugen und Sachverständige

(1) Der ÄR kann zur Behandlung eines Antrages die Antragstellerin oder den Antragsteller oder sonst Beteiligte und Betroffene als Zeugen oder Sachverständige laden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Zeugen oder andere Beweismittel zur Behandlung seines Antrages beizubringen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des ÄR sind grundsätzlich öffentlich. In besonderen Fällen kann der ÄR die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Von der Öffentlichkeit grundsätzlich ausgenommen sind Anträge, die persönliche Informationen Betroffener enthalten.

(2) Öffentliche Stellungnahmen im Namen des ÄR erfolgen allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder nach Rücksprache mit dieser oder diesem.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder

(1) Die ÄR-Mitglieder sind verpflichtet, an den ÄR-Sitzungen teilzunehmen und über den Inhalt nichtöffentlicher Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Sie können sich gemäß § 36 Abs. 3 StS für befangen erklären.

(2) Unter Beachtung der § 32 und § 35 StS beraten die Mitglieder des ÄR Studierende und Organe bzw. Gremien der Studierendenschaft sowie studentische Vereinigungen, sofern diese Fragen an sie herantragen. Analog zu § 36 Abs. 3 StS können sie sich auch in einer Beratung für befangen erklären. Wird dem Wunsch nach Beratung durch ein ÄR-Mitglied nicht entsprochen, erscheint die Beratung nicht ausreichend oder erklärt sich das ÄR-Mitglied für befangen, so kann der ÄR zur Beratung angerufen werden.

(3) Gemäß § 33 Abs. 5 StS dürfen Mitglieder des ÄR für kein anderes Organ oder Gremium der studentischen Selbstverwaltung kandidieren oder ihm angehören. Eine Kandidatur oder Mitgliedschaft in ÄR und akademischen Gremien schließen sich nicht aus, sind dem SP jedoch unverzüglich anzuzeigen.

⁵ § 36 Verfahren

(1) Der ÄR kann nur entscheiden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der ÄR kann die Veröffentlichung seiner Entscheidungen anordnen.

(3) Jedes Mitglied des ÄR kann sich in den Fällen des § 35 Abs. 2 für befangen erklären. Erheben die streitenden Parteien gegen ein Mitglied des ÄR den Einwand der Befangenheit, so entscheidet der ÄR über die Berechtigung des Einwandes. Das betroffene Mitglied des ÄR darf sich an der Abstimmung über die Entscheidung bezüglich des Befangenheitsantrages nicht beteiligen.

(4) Der ÄR gibt sich im Benehmen mit dem SP eine Verfahrensordnung. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen dieser Verfahrensordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen des ÄR und der Genehmigung durch das SP.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Verfahrensordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den ÄR und der Genehmigung durch das SP in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 26. April 1978 außer Kraft.

Bonn, den

Lina Franken
Vorsitzende des Ältestenrats

Anna-Karoline Dahmen
1. Sprecherin des SP-Präsidiums

In seiner Sitzung am 26. April 1978 hat der Ältestenrat,
gemäß § 29 Abs. 5 Satzung der Studentenschaft, sich folgende

V e r f a h r e n s o r d n u n g
=====

gegeben.

§ 1

Der Ältestenrat (ÄR) tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
Eine Sitzung muß stattfinden, wenn drei ÄR - Mitglieder dies wünschen.

§ 2

Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 3

Über die Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen.

§ 4

Jedes Mitglied hat Rede - Antrags - und Stimmrecht. Antrags - und Stimmrecht können auch fernmündlich ausgeübt werden. Die beabsichtigte fernmündliche Anwesenheit oder Stimmabgabe ist dem Vorsitzenden vor der entsprechenden Sitzung mitzuteilen. Der Vorsitzende gibt dies zu Beginn der Sitzung bekannt.

§ 5

Der ÄR entscheidet unter Beachtung des § 29 Abs. 1 SdSt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (§ 4 der VerfoÄR findet Anwendung). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden dann den Ausschlag, wenn nach nochmaliger Beratung des Antrags oder der Sache auf einer weiteren Sitzung, an einem neuen Kalendertag, weiter Stimmgleichheit besteht. Satz 1 gilt auch für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Kommt die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande und ist ein Stellvertreter nicht im Amt, so führt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden das dienstälteste Mitglied des ÄR den Vorsitz.

§ 6

Stellungnahmen und Entscheidungen des ÄR leitet der Vorsitzende den entsprechenden Gremien innerhalb von zwei Wochen zu.

§ 7

Der ÄR kann zur Behandlung eines Antrages den Antragsteller oder sonst Beteiligte und Betroffene als Zeugen oder Sachverständige laden. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Zeugen oder andere Beweismittel zur Behandlung seines Antrages beizubringen.

§ 8

Die Sitzungen des ÄR sind grundsätzlich öffentlich. In besonderen Fällen kann der ÄR die Öffentlichkeit ausschließen, wenn ihm dies notwendig erscheint.

§ 9

Änderungen dieser Verfahrensordnung bedürfen der zwei-drittel Mehrheit der Stimmen des ÄR und der Genehmigung durch das SP.

§ 10

Die Verfahrensordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den ÄR und der Genehmigung durch das SP in Kraft. Gleichzeitig treten die Verfahrensordnungen von Oktober 1967 und Februar 1968 außer Kraft.